

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	67433 Neustadt a.d.W., 01.07.2011
DLR Rheinpfalz	Konrad-Adenauer-Str. 35
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde	Telefon: 06321/671-0
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren	Telefax: 06321/671-1250
Niederkirchen (Ortslage) Teil 2	
Aktenzeichen: 41249-HA2.3	
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren	Internet: www.dlr.rlp.de
Niederkirchen (Ortslage) Teil 3	
Aktenzeichen: 41302-HA2.3	

Teilungsbeschluss

I. Anordnung

1.1 Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 21.04.2010 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Niederkirchen (Ortslage) Teil 2, Landkreis Bad Dürkheim, wie folgt geteilt:

1.1.1 Die nachstehend aufgeführten Grundstücke

Gemarkung Niederkirchen, Flurstücke-Nrn.

149/1, 151/2, 152/2, 152/3, 155/1, 155/3, 156/0, 156/3, 157/0, 157/3, 157/4, 157/5, 158/0, 162/0, 163/1, 164/2, 164/3, 165/0, 166/4, 166/5, 168/0, 168/2, 169/0, 170/0, 172/0, 173/0, 174/0, 176/0, 181/1, 183/4, 184/0, 187/0, 188/1, 190/0, 191/7, 191/8, 191/9, 191/10, 191/11, 191/12, 191/13, 191/14, 191/15, 192/3, 192/4, 193/1, 193/2, 194/1, 195/22, 195/23, 195/29, 196/0, 196/2, 197/0, 197/3, 197/5, 197/6, 197/7, 197/8, 197/9, 197/10, 197/11, 197/12, 200/0, 201/0, 202/0, 202/2, 206/0, 209/0, 210/0, 210/2, 212/0, 212/3, 213/0, 214/1, 215/1, 217/0, 218/0, 218/2, 218/3, 219/0, 220/0, 222/0, 224/0, 225/0, 226/0, 228/0, 229/0, 231/0, 231/4, 231/5, 231/6, 233/0, 235/0, 236/1, 237/0, 242/2, 243/8, 243/9, 244/0, 246/1, 316/0, 317/0, 317/2, 317/3, 318/0, 318/2, 320/0, 321/0, 322/0, 323/1, 323/2, 324/0, 325/0, 326/0, 328/3, 328/4, 328/5, 328/6, 332/2, 333/5, 333/7, 334/0, 334/3, 334/4, 334/5, 334/6, 334/10, 335/3, 335/4, 335/5, 335/6, 335/9, 335/10, 335/11, 335/15, 335/18, 335/23, 335/25, 335/26, 335/27, 335/28, 335/29, 335/30, 335/31, 335/32, 336/3, 336/4, 336/5, 337/5, 337/6, 337/7, 338/0, 339/2, 339/4, 340/0, 340/2, 341/2, 341/3, 341/4, 342/0, 343/0, 343/2, 344/4, 344/5, 345/3, 346/3, 346/5, 346/8, 346/9, 346/10, 346/11, 346/12, 347/0, 347/3, 348/0, 348/2, 348/4, 348/5, 348/6, 348/7, 348/9, 348/10, 349/12, 349/18, 349/19, 349/20, 349/21, 349/23, 349/24, 350/7, 350/8, 351/5, 351/6, 351/7, 351/8, 582/1, 583/0, 584/0, 585/0, 587/0, 588/0, 597/3, 619/0, 1394/6, 1395/5, 1395/6, 1395/7, 1397/3, 1398/5, 1398/6, 1398/10, 1398/12, 1398/13, 1398/15, 1398/16, 1463/4, 1464/16, 1464/18, 1464/20, 1464/21, 1464/22, 1464/24, 1464/25, 1464/26, 1464/27, 1464/28, 1464/29, 1464/30, 1906/2 und 1906/3

werden vom Flurbereinigungsverfahren Niederkirchen (Ortslage) Teil 2 abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Niederkirchen (Ortslage) Teil 3 fortgeführt.

- 1.1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Niederkirchen (Ortslage) Teil 3 einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens Niederkirchen (Ortslage) Teil 2 bildet weiterhin das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Niederkirchen (Ortslage) Teil 2.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaften

- 3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Niederkirchen (Ortslage) Teil 3 abgeteilten Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung
Niederkirchen (Ortslage) Teil 3”**

- 3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Niederkirchen (Ortslage) Teil 2 liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung
Niederkirchen (Ortslage) Teil 2”**

- 3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Niederkirchen.

- 3.4 Der in der Teilnehmersammlung vom 12.02.1996 gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Niederkirchen (Ortslage) Teil 2 ist auch als Vorstand der beiden neuen Teilnehmergeinschaften gewählt.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Teilungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 21.04.2010 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Ein Abdruck dieses Teilungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim, Bahnhofstraße 5, 67146 Deidesheim, aus.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Niederkirchen (Ortslage) Teil 3 wird als selbstständiges Verfahren abgetrennt, damit im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Niederkirchen (Ortslage) Teil 2 die Übernahme der erfolgten Neuvermessungen in Kataster und Grundbuch – und somit eine zügige Beendigung des Verfahrens Niederkirchen (Ortslage) Teil 2 erfolgen kann. Die Bearbeitung der zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Niederkirchen (Ortslage) Teil 3 gehörenden Flurstücke erfolgt schrittweise im Anschluss.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Teilungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Das Flurbereinigungsgebiet Niederkirchen (Ortslage) Teil 3 hat eine Fläche von 9,4 ha und ist wie in der Übersichtskarte dargestellt abgegrenzt. Das übrige verbleibende Flurbereinigungsgebiet Niederkirchen (Ortslage) Teil 2 hat eine Fläche von 11 ha.

Die jetzige Teilung ermöglicht es, das Verfahren für das Teilgebiet als rechtlich selbständiges Flurbereinigungsverfahren fortzuführen.

Für die Ortsgemeinde Niederkirchen ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Deidesheim aus dem Jahre 2005 verbindlich.

Die Ortsgemeinde Niederkirchen hat ein Dorferneuerungskonzept im Jahre 1994 erarbeitet.

Der Katasternachweis in dem Gebiet basiert zum großen Teil noch auf der Urvermessung aus dem 19. Jahrhundert.

Im Rahmen der Flurbereinigung sollen folgende sowohl im öffentlichen, als auch im Interesse der privaten Grundstückseigentümer liegenden Ziele umgesetzt werden:

- ✓ Unterstützung des Dorferneuerungskonzeptes
- ✓ Regelung von Eigentumsverhältnissen entlang von Straßenflächen (Übertragung der Fußwege in öffentliches Eigentum)
- ✓ Verbesserung der Erschließung von Hausgrundstücken
- ✓ Regelung von Rechtsverhältnissen
- ✓ Regelung von Grenz- und Eigentumsverhältnissen
- ✓ Schaffung eines einwandfreien und zeitgemäßen Liegenschaftskatasters
- ✓ Durchführung der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ als Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege, sowie zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Niederkirchen (Ortslage) Teil 2 und Niederkirchen (Ortslage) Teil 3 ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Gerd Hausmann